

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom 25. Februar 2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin erlassen:

Artikel 1

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin

Die Hauptsatzung der Gemeinde Loddin vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

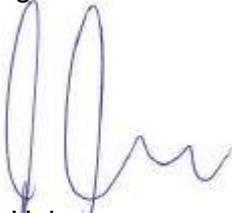
1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000 € bis 15.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	2.500 € bis 5.000 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Ausgabenfall	5.000,00 € bis 10.000,00 €
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	1.000,00 € bis 5.000,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	5.000,00 € bis 10.000,00 €
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	10.000,00 € bis 100.000,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loddin, den 25. Februar 2020




U. Hahn
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.03.2020

